

# **Satzung der NAK-DDR von 1956; Auszug aus der Dissertation von E. Ludwig 1969, S. 95ff – Formatierung Detlef Streich, 9.10.21**

Quelle: <https://www.canities-news.de/app/download/13753169/Dissertation-DDR-1.pdf>

## **Satzung der Neuapostolischen Kirche Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

Neuapostolische Kirche

Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt eingetragener Verein

und hat seinen Sitz in **Leipzig**.

Der Verein umfasst die Neuapostolischen Gemeinden in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl und Halle.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl und Halle vorhandenen Neuapostolischen Gemeinden und bildet ein Glied der in der ganzen Welt verbreiteten Neuapostolischen Kirche, deren geistliche Leitung von ihrem Oberhaupt, dem Stammapostel, ausgeübt wird.

2. Der Verein bezweckt weiter seine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Der Verein will ferner:

- a. Alle seine Mitglieder auf Grund der Lehre und der Einrichtungen der christlichen Urkirche zu christlichem Wandel und christlichen Werken erziehen;
- b. reine Nächstenliebe und christliche Wohltätigkeit pflegen und üben,
- c. sittlich gesunkenen Personen aufhelfen und beistehen und sie als brauchbare und nützliche Glieder dem Staats- und Gemeindeleben wieder zuführen.

4. Er dient somit ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Diese Ziele sollen erreicht werden:

- a. durch regelmässige Gottesdienste nach dem Vorbild der Urkirche;
- b. durch sittliche Pflege der Mitglieder;
- c. durch eine zweckentsprechende Armenfürsorge innerhalb und ausserhalb des Vereins  
sowie durch Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in den im §1 genannten Bezirken hat und gelobt, nach dem Glaubensbekenntnis der Neuapostolischen Kirche und in Übereinstimmung mit den Lehren der Heiligen Schrift zu leben.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in eine örtliche Gemeinde der Neuapostolischen Kirche erworben. Das Mitglied wird durch den Vorstand aufgenommen, nachdem es sich schriftlich zum Neuapostolischen Glaubensbekenntnis und zu dieser Satzung bekannt hat.

Für die Zugehörigkeit von Kindern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Überweisung von Mitgliedern aus der Neuapostolischen Kirche eines anderen Bezirkes oder Landes in eine zum Verein gehörige neuapostolische örtliche Gemeinde wird als ordnungsgemässer Erwerb der Mitgliedschaft anerkannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und durch Ausschliessung auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es sich ehrlos verhalten hat, den Zielen der Neuapostolischen Kirche vorsätzlich zuwiderhandelt oder diese Satzung verletzt.

#### **§ 4**

Der Verein gliedert sich in Bezirke, die ihrerseits aus mehreren örtlichen Kirchengemeinden (Zweiggemeinschaften) bestehen.

Die Bezirke werden vom Bezirksvorstand und die Zweiggemeinden vom Gemeindevorstand geleitet. Der Vereinsvorstand bestellt die Bezirks- und Gemeindevorstände; er ist auch zu ihrer Abberufung ermächtigt.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird für jede Zweiggemeinde besonders berufen und ist beschlussfähig, wenn die Berufung unter Bezeichnung des Gegenstandes durch Anschlag im Kirchenlokal oder durch mündliche Einladung am Schluss eines Gottesdienstes mit mindestens dreitägiger Frist erfolgt ist. Diese Mitgliederversammlungen werden durch den Vereinsvorstand, den Bezirksvorstand oder den Gemeindevorstand oder dessen Vertreter geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahre.

Die Mitgliederversammlungen der Zweiggemeinden nehmen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung und fassen dazu ihre Beschlüsse; sie wählen ferner einen Delegierten, der in der vom Vereinsvorstand weiter mit gleicher Tagesordnung zu berufenden Delegiertenversammlung gemäss den gefassten Beschlüssen zu stimmen hat. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Delegierter kann mehrere Zweiggemeinden vertreten; er hat soviel Stimmen, als er stimmberechtigte Zweiggemeinden vertritt. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind.

Die Delegierten stimmen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Stimmen der erschienenen Delegierten eine Mehrheit von drei Viertel der von ihnen vertretenen Zweiggemeinden ergeben.

Die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind auf Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins, Bestellung und Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins beschränkt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu beurkunden und von dem Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern der Zweiggemeinde zu unterschreiben. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind ebenfalls in einer Urkunde niederzuschreiben und vom Vereinsvorstand und allen erschienenen Delegierten unterschriftlich zu vollziehen. Als Unterlage für die Eintragungen in das Vereinsregister sollen die Protokolle der Delegiertenversammlungen ausreichend sein. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Vorstände und deren Vertreter der in der DDR noch bestehenden Körperschaften oder Vereine Neuapostolischer Gemeinden.



## **§ 6 Der Vorstand; Bestellung - Vertretung - Abberufung**

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; sie kann von ihr bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Besteht er aus nur einer Person, dann bestellt der Vorstand einen Vertreter, der ihn im Falle seiner Behinderung durch Krankheit, Tod oder andere Umstände vertritt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen.

Die geistlichen Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem Glaubensbekenntnis der Neuapostolischen Kirche. Daraus ergibt sich für ihn auch die Pflicht, innerhalb des Vereins im Interesse des inneren Friedens auf kirchliche Ordnung zu halten, die geistliche Betreuung aller Zweiggemeinden sicherzustellen und für hinreichende priesterliche Pflege der Zweiggemeinden zu sorgen.

Die dazu erforderlichen Religionsdiener werden von ihm bestellt und abberufen. Die Religionsdiener sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung, sofern sie nicht ausschliesslich für den Kirchendienst bestellt worden sind. Der Vorstand erhält eine Vergütung seiner erforderlichen Ausgaben sowie ein seiner Amtsstellung angemessenes Gehalt.

## **§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen**

Die Mitglieder legen zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben ihre Mitgliederbeiträge in die bei den Gottesdiensten aufgestellten Beitragskästen. Diese Beiträge ergeben das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der vom Vorstand bestellte Rechnungsführer hat dem Vorstand jährlich einen ausführlichen, von einem Bücherrevisor geprüften Geschäftsbericht vorzulegen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Bestimmungen im § 5 gelten entsprechend. Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand oder einen zu bestellenden Liquidator entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt. Nach Beendigung der Liquidation ist das verbleibende Vermögen einer anderen Körperschaft der Neuapostolischen Kirche zu überantworten; in Ermangelung einer solchen fällt das Vermögen an die staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirkes, in welchem der Verein zuletzt seinen Sitz hatte.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1956 und in der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1956 neu gefasst. Die Bestätigung durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig erfolgte am 27. Juni 1956.

Jössnitz-Plauen (Vogtl.), den 1. November 1956

Der Vorstand

gez. Bruno Rockstroh